



Tarif- und Rechnungsreglement

1. Die einmalige Einschreibgebühr pro Familie beträgt CHF 100.00.
2. Die Mitgliedschaft beim Trägerverein Kita Zauberschlossli ist obligatorisch. Der Jahresbeitrag beträgt für Alleinerziehende CHF 30.00, für Familien und Gemeinden CHF 50.00.¹
3. Nach Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung wird das **Depot** in der Höhe von zwei Monatsbeträgen in Rechnung gestellt. Dieses muss vor Betreuungsbeginn einbezahlt sein. Das Depot wird bei Austritt des Kindes aus der Kita nach Bezahlung der letzten Monatsrechnung zurückerstattet.
Bei einer dauerhaften Erhöhung des Betreuungsumfangs wird die Höhe des Depots angepasst.
4. Die Beiträge werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zahlbar.
Zusätzliche Betreuungstage werden separat in Rechnung gestellt.
Pro Jahr werden 12 Monate pauschal in Rechnung gestellt.
Bei Zahlungsverzug wird ab der zweiten Mahnung eine Gebühr von CHF 30.00 in Rechnung gestellt.
Werden die Betreuungskosten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird die Betreuung sistiert und der Vorstand kann den Ausschluss aus dem Verein beschliessen.
5. Absenzen von vertraglich vereinbarten Betreuungstagen (Ferien oder andere Abwesenheiten ausserhalb der Betriebsferien und gesetzlichen Feiertage) werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
6. Die Kosten der Mahlzeiten sind im angewandten Tarif enthalten. Für die Nahrung der Bébés (z.B. Schoppen, Babybrei, etc.) sowie für Windeln sind die Eltern besorgt.
7. Eltern mit Wohnsitz in einer Trägergemeinde (Tafers, Heitenried, Rechthalten, St. Ursen) können – entsprechend ihrem belegten Familieneinkommen – von der Wohnsitzgemeinde Subventionen erhalten. Der Anspruch auf Subventionen der Trägergemeinden wird bei Einreichung der notwendigen Unterlagen (vgl. Ziff. 8) von der Kita geprüft und geltend gemacht.
Eltern mit Wohnsitz in Nichtträgergemeinden bezahlen den Höchstarif. Allfällige Subventionen beantragen sie direkt bei ihrer Wohngemeinde. Familien, welche Wohnsitz in einer Trägergemeinde haben und ihr/e Kind/er ganze Tage betreuen lassen, werden auf der Warteliste bevorzugt behandelt.
8. Für die Berechnung des Elterntarifs gelten folgende Grundlagen:
 - a) Die genehmigte Tarifskaala des kantonalen Jugendamts;
 - b) Als anrechenbares Einkommen gilt das Einkommen gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung (Code 4.910) vor dem 1. Januar des laufenden Jahres. Wird das Einkommen eines Elternteils im Ausland erzielt, wird dieses Einkommen zum anrechenbaren Einkommen dazugezählt.

¹ Der Mitgliederbeitrag von CHF 50.00 für Familien und Gemeinden wurde durch die Vereinsversammlung vom 19.03.2021 bis 22.04.2021 (schriftliche Durchführung) genehmigt.

c) Das Einkommen (Code 4.910) wird erhöht:

Für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:

- die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110 – 4.140). Prämienvergünstigungen sind ausgeschlossen;
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen (Code 4.210);
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.310);
- Kosten für energiesparende Investitionen und Rückbaukosten, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.311)
- Fremdbetreuungskosten: Anteil der CHF 3'000.00 übersteig (Code 4.380);
- sonstige Berufsauslagen (Code 2.130);
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).

Für Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit um:

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110). Prämienvergünstigungen sind ausgeschlossen;
- sonstige Prämien und Beiträge (Code 4.120);
- den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) soweit er CHF 15'000.00 übersteigt (Code 4.140);
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen (Code 4.210);
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.310);
- Kosten für energiesparende Investitionen und Rückbaukosten, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.311)
- Fremdbetreuungskosten: Anteil der CHF 3'000.00 übersteig (Code 4.380);
- sonstige Berufsauslagen (Code 2.130);
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).

d) Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens inkl. sämtlicher Zulagen, zusätzlich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.

e) Berücksichtigt werden anrechenbare Einkommen zwischen CHF 40'000.- und CHF 150'000.-. Dies bedeutet, dass für ein Einkommen von CHF 40'000.- und weniger der Tiefstpreis gilt, für ein Einkommen ab CHF 150'001.- der Höchstpreis.

f) Den Höchstarif bezahlen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Million übersteigen sowie Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt werden.

Veränderungen der Einkommensverhältnisse im Rahmen der Steuerveranlagungsanzeige sind der Administration sofort zu melden. Sollte es im Laufe eines Jahres zu erheblichen Änderungen kommen, die sich auf das anrechenbare Einkommen des Haushaltes auswirken, kann die Einrichtung den Tarif anpassen. Bereits fakturierte Rechnungen werden nicht mehr korrigiert.



9. Die Einkommensverhältnisse werden vor Betreuungsbeginn aktuell berechnet und gelten ab Eintritt in die Kita. Der Tarif wird bei jeder Änderung laufend angepasst. Die Eltern reichen der Kitaadministration ihre letzte gültige / rechtskräftige Steuerveranlagung ein, sobald sie diese von der Steuerbehörde erhalten haben.
Wird die letzte rechtskräftige Veranlagungsanzeige nicht innert der gesetzten Frist vorgelegt, oder werden die verlangten Auskünfte nicht erteilt, wird der Maximalansatz gemäss gültiger Tarifliste in Rechnung gestellt. Eine spätere Rückforderung bzw. Rückerstattung bleibt ausgeschlossen.
Bei einem steuerbaren Nettajahreseinkommen von über CHF 150'000.00 und/oder bei Selbsteinstufung im Höchsttarif müssen der Kita keine Belege eingereicht werden.
10. Bei nicht verheirateten Eltern, die im gleichen Haushalt leben, sind beide Einkommen massgebend. Bei getrenntlebenden Paaren sind das Einkommen sowie erhaltene Alimente (Code 3.150) des Elternteils massgebend, bei dem das Kind lebt. Für den im gleichen Haushalt lebenden Konkubinats-Partner wird in den ersten 2 Jahren ein Pauschalzuschlag von CHF 1'200.00 pro Monat berechnet. Konkubinate, welche länger als 2 Jahre bestehen, werden der Verheiratung gleichgestellt.
11. Für das zweite und weitere in der Kita betreute Kind/er subventionsberechtigter Eltern übernimmt die Trägergemeinde die Differenz zum jeweils gültigen Nettotagestarif (siehe Tarifliste). Es wird keine Ermässigung beim zweiten oder weiteren Kind/er auf dem Mindesttarif und Höchsttarif gewährt.
12. Die Eingewöhnung startet mit Vertragsbeginn. Die Kosten für die Eingewöhnungszeit betragen 50% des berechneten Betreuungstarifs pro Kind. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatsrechnung in Rechnung gestellt. Sobald das Kind einen vollen Tag in der Kita betreut wird, stellt die Kita den berechneten Betreuungstarif in Rechnung.
13. Die Betreuungsvereinbarung kann schriftlich auf Ende jeden Monats unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Kündigungsfrist gilt auch für Änderungen betreffend den Betreuungsumfang (Anzahl Tage pro Woche und/oder Anzahl Kinder).
14. Die Kinder müssen bis spätestens um 18.00 Uhr abgeholt werden. Beim Zuspätkommen wird für jede angebrochene Viertelstunde eine Gebühr von **CHF 50.00** verrechnet.
15. Für Ausnahmefälle behält sich der Vereinsvorstand separate Regelungen vor.

Ersetzt alle vorherigen Wegleitungen, Ausführungsbestimmungen und Reglemente.

Genehmigt durch den Vorstand: 21.11.2023

Inkraftsetzung: 01.03.2024

Kita Zauberschlossli Tafers

Tim Spicher, Präsident

Andrea Kamm, Administration